



**Anhang Ia zum Stiftungsreglement**

## **VORSORGEPLAN 2**

### **Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil**

Personalfürsorgestiftung der  
Firma Geotest AG  
Zollikofen

**Stand 01.01.2021**

## Allgemeine Angaben

- 6.3.2 Rücktrittsalter Mann: 65  
Frau: 64
- 3.1 Obligatorisch Versicherte Versichert sind Arbeitnehmer ab einem Jahreslohn (inklusive variable Lohnanteile) von mindestens 300 % der maximalen AHV-Jahresaltersrente\*
- 6.3.1 Verzinsung Altersguthaben  
BVG-Teil BVG-Zinssatz\*\*  
überobligatorischer Teil gemäss Beschluss Stiftungsrat  
Budgetierung gemäss Beschluss Stiftungsrat
- 7.1.2 FZG-Verzugszinssatz BVG-Zinssatz zuzüglich 1.00 %
- 4.1 Anrechenbarer Lohn Der anrechenbare Lohn entspricht dem im laufenden Kalenderjahr ausgerichteten variablen Lohnanteil\*\*\* (Bonus/ Gratifikation/Gewinnbeteiligung). Dieser darf nicht im Vorsorgeplan 1 (gemäss Anhang 1) versichert sein.
- 4.1 Versicherter Lohn = anrechenbarer Lohn.  
Minimal versicherter Lohn = 0 CHF  
Maximal versicherter Lohn = 30-fache maximale einfache AHV-Rente.

\* Maximale AHV-Rente = CHF 28'680.00 (Stand 2021)

\*\* 1.00 % (Stand 2021)

\*\*\* Der variable Lohnanteil bezieht sich in der Regel auf das vorhergehende Geschäftsjahr, wird aber im laufenden Kalenderjahr ausbezahlt. Ausnahmen (z. B. Auszahlung des variablen Lohnanteils des gleichen Geschäftsjahrs im laufenden Kalenderjahr) sind möglich.

## Beiträge

### 5.2 Altersgutschriften

Alter	Altersgutschriften des Arbeitnehmers in % des ver- sicherten Lohnes	Altersgutschriften des Arbeitgebers in % des ver- sicherten Lohnes	Altersgutschriften Total in % des ver- sicherten Lohnes
25 - 34	5.00	5.00	10.00
35 - 44	5.00	5.00	10.00
45 - 54	5.00	5.00	10.00
55 - Rücktrittsalter	5.00	5.00	10.00

## Leistungen

- 6.2 Der Vorsorgeplan Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil beinhaltet ausschliesslich folgende Leistungen:

- Alterskapital (Ziffer 6.3.1)
- Invaliditätskapital (Ziffer 6.4.11)
- Todesfallkapital (Ziffer 6.5.8)

### **Im Rücktrittsalter**

6.3.2 Altersleistungen Alterskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens.

### **Im Invaliditätsfall**

6.4.4 Teilinvalidität Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 % gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Beträgt der Invaliditätsgrad 70 % oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid.

Bei Teilinvalidität von mehr als 25 % wird das vorhandene Alterskapital entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten nicht mehr weitergeführt und als Leistung fällig. Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

6.4.9 Beitragsbefreiung Keine Beitragsbefreiung versichert.

6.4.11 Invaliditätskapital Für einen vollinvaliden Versicherten entspricht das Invaliditätskapital dem vorhandenen Altersguthaben im Vorsorgeplan „Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil“ bei Eintritt der Invalidität.

### **Im Todesfall**

6.5.8 Todesfallkapital Alterskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens im Vorsorgeplan „Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil“ im Zeitpunkt des Todesfalls.

### **Verschiedenes**

7.1.1 Austrittsleistung Entspricht dem angesammelten Altersguthaben im Vorsorgeplan „Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil“.

5.3 Einkauf

Bis zum maximal möglichen Altersguthaben.

\* Der für den Einkauf massgebende versicherte Lohn entspricht dem Durchschnitt der letzten drei anrechenbaren Löhne (aktueller anrechenbarer Lohn und die der beiden Vorjahre), angepasst jeweils per 1. September.

Zins 2%

Alter (Jahre)	maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes*	Alter (Jahre)	maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes*
25	10.0	45	257.8
26	20.2	46	273.0
27	30.6	47	288.4
28	41.2	48	304.2
29	52.0	49	320.3
30	63.1	50	336.7
31	74.3	51	353.4
32	85.8	52	370.5
33	97.5	53	387.9
34	109.5	54	405.7
35	121.7	55	423.8
36	134.1	56	442.3
37	146.8	57	461.1
38	159.7	58	480.3
39	172.9	59	499.9
40	186.4	60	519.9
41	200.1	61	540.3
42	214.1	62	561.1
43	228.4	63	582.4
44	243.0	64	604.0

2.6 Wohneigentumsförderung (Anhang II)

bis Alter 50 Vorbezug oder Verpfändung bis zum Betrag der Austrittsleistung möglich, danach höherer Betrag aus dem Vergleich Altersguthaben im Alter 50 und der Hälfte des aktuellen Altersguthabens.

Zollikofen, 25.11.2020

Der Stiftungsrat:

Arbeitgeber-Vertreter  
Präsident



Severin Schwab

Arbeitnehmer-Vertreter  
Vizepräsidentin



Beatrice Künzli

Arbeitgeber-Vertreter



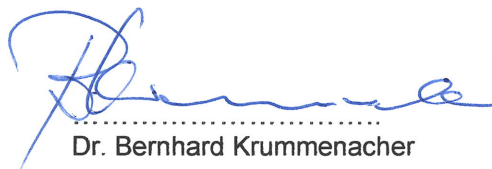
Dr. Michael Soom

Arbeitnehmer-Vertreter



Dr. Peter Spillmann

Arbeitgeber-Vertreter



Dr. Bernhard Krummenacher

Arbeitnehmer-Vertreter



Maurus Fischer